

DI Josef Pusterhofer

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe

Die Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist eine gefürchtete Quarantänekrankheit, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen wird und bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen bis hin zum Absterben des Weinstocks führt.



GFD-Symptome bei Weißwein (Foto LK - Weinbauabteilung)

Phytoplasmen können chemisch nicht bekämpft werden. Von GFD befallene Weinstöcke müssen daher ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). Das Belassen erkrankter Reben stellt einen gefährlichen Ausgangspunkt für die rasche weitere Verbreitung der Krankheit dar. Erschwert wird die Bekämpfung dadurch, dass GFD und die in der Steiermark vorkommende Schwarzholzkrankheit (*Stolbur phytoplasma*) anhand ihrer Symptome nicht unterschieden werden können.

Wirtspflanzen von GFD sind Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen, kann aber auch durch infiziertes Pflanzmaterial verbreitet werden.

Die Amerikanische Rebzikade (ARZ) saugt ausschließlich an Reben und lebt vom Ei bis zum flugfähigen Insekt am Weinstock.



adulte Amerikanische Rebzikade (Foto Dr. Zeisner, AGES)

Durch die damit mögliche Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.

Die ARZ wurde in Österreich erstmals 2004 in der Südoststeiermark gefunden, 2008 wurde das Auftreten dieser Zikade in Spielfeld festgestellt. Bereits im Jahr 2009 hat die Steiermärkische Landesregierung mit der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (LGBl. Nr. 52/2009) Maßnahmen zur Bekämpfung in Weingärten und auf Vermehrungsflächen vorgeschrieben.

Auftreten von GFD

Beim Phytoplasmosemonitoring der AGES wurde im Jahr 2009 in der Gemeinde Tieschen das erstmalige Auftreten von GFD in Österreich festgestellt und durch Untersuchungsergebnisse amtlich gezogener Proben sowohl bei Weinreben als auch bei Gewöhnlicher Waldrebe bestätigt. Von der Fachabteilung 10B (Referat Amtlicher Pflanzenschutzdienst) wurde umgehend die Rodung der befallenen Weinanlage und Weinstöcke angeordnet.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen

Auf Grund des Auftretens dieser Krankheit hat die Steiermärkische Landesregierung die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und



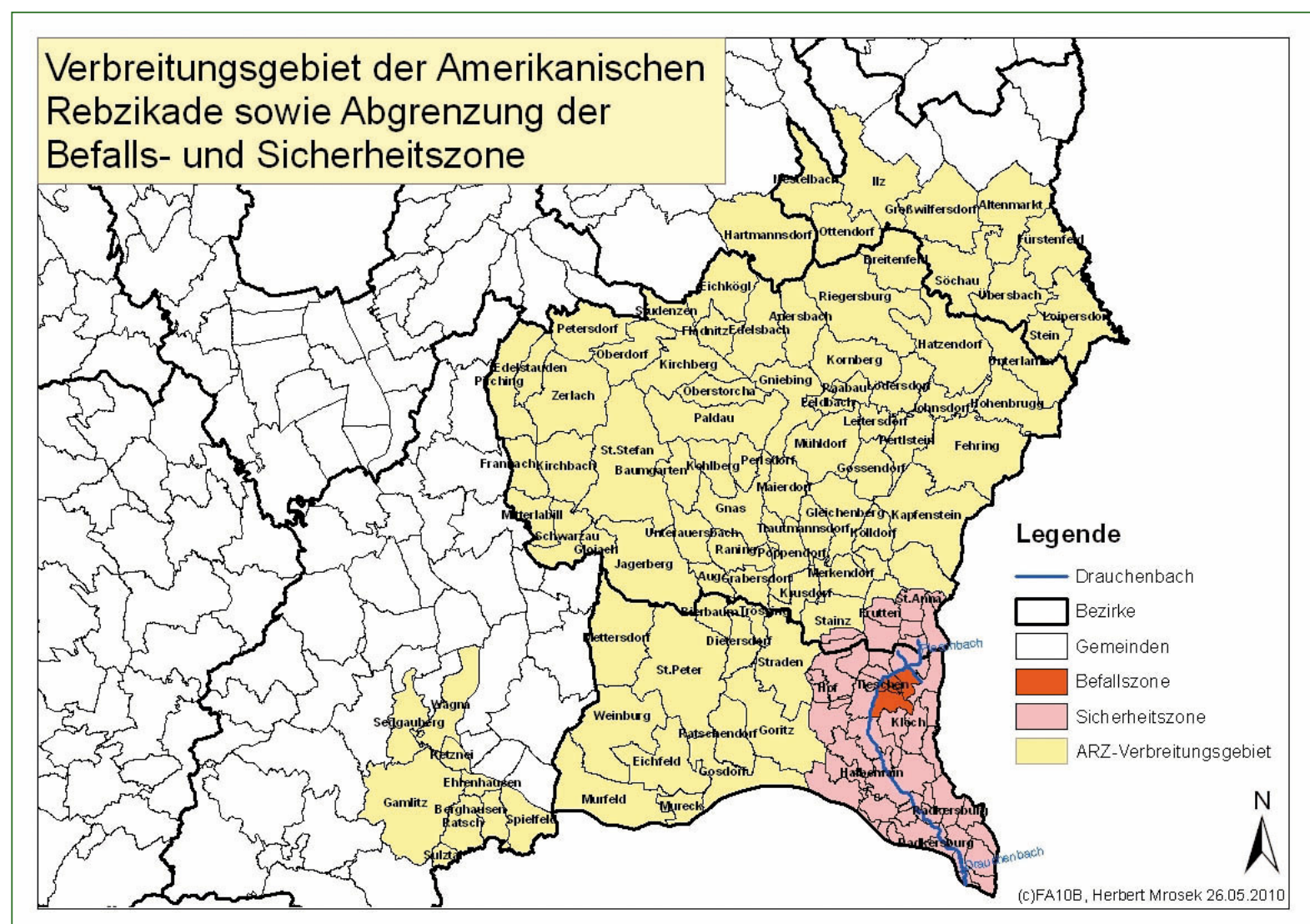
Gewöhnliche Waldrebe von GFD befallen. (Foto LK- Weinbauabteilung)

der Goldgelben Vergilbung der Rebe erlassen (LGBl.Nr. 35/2010). Diese Verordnung ist seit 13. Mai 2010 in Kraft und enthält folgende wesentlichen Regelungen:

- Meldepflicht bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall von Wirtspflanzen an die Fachabteilung 10B, Referat Amtlicher Pflanzenschutzdienst (Anmerkung: Vorabklärung durch die Weinbauberatung wird empfohlen).
- Verpflichtung zur Bekämpfung der ARZ im Verbreitungsgebiet für alle Eigentümer und Verfügungsberechtigten mit Rebflächen ab 500 m² sowie mit Vermehrungsflächen. Die geeigneten Maßnahmen und die Zeitpunkte für die

Bekämpfung sind von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zu bestimmen und werden über Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinden, den Pflanzenschutzwarndienst der Weinbauabteilung sowie das Rundschreiben des Landesweinbauverbandes bekanntgegeben.

- Verpflichtungen für Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben, Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) in der Befalls- und Sicherheitszone:
 - Bekämpfung der ARZ (nach Vorgabe der Landeskammer, Bekanntgabe wie beschrieben),
 - regelmäßige Kontrolle von Wirtspflanzen auf das Vorhandensein von GFD,
 - Meldepflicht bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die FA 10B (Anmerkung: Vorabklärung durch die Weinbauberatung oder die von den Gemeinden und Weinbauvereinen genannten fachkundigen Ansprechpartner wird empfohlen),
 - Entfernung der Gewöhnlichen Waldrebe auf Grundstücken mit Weinreben (einschließlich ihrer Einfriedung) und innerhalb einer



Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen bis 31. Mai sowie Verhinderung des Wiederaustriebs,

- Aufgelassene Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben, Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.

- Aufzeichnungsverpflichtung über die ARZ-Bekämpfungsmaßnahmen.



Rotwein mit GFD-Befall (Foto LK- Weinbauabteilung)

Darüber hinaus sind in der VO folgende, von der Landesregierung durchzuführende Maßnahmen geregelt:

- Überwachung von Auftreten, Verbreitung sowie Entwicklung der ARZ im Weinbaugebiet Steiermark sowie Untersuchung von ARZ auf GFD,
- Festlegung des Verbreitungsgebiets der ARZ auf Basis der festgestellten Verbreitung und eines Pufferbereichs,
- Vorgehen bei Verdachtsmeldung (Probenahme, Untersuchung),
- Befalls- und Sicherheitszonenabgrenzung um GFD-Fundort,
- Überwachung und Untersuchung von Wirtspflanzen in der Befallszone auf das Auftreten von GFD,
- Kontrolle der Maßnahmendurchführung.